

Bestehendes Gesetz	Vorschlag von Mehr Demokratie	Begründung
<p>§ 2 Abstimmungstag, Bekanntmachung</p> <p>(1) Der Volksentscheid muß spätestens vier Monate nach Eintritt der Voraussetzungen stattfinden, die ihn erforderlich machen.</p> <p>(2) Der Senat bestimmt als Tag des Volksentscheides einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag und macht ihn mit dem Gegenstand des Volksentscheides und mit dem Muster des Stimmzettels im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt. Vorher sind die Vertrauenspersonen zum Abstimmungstag zu hören.</p> <p>(3) Die dem Volksentscheid vorzulegende Frage ist so zu stellen, daß sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.</p>	<p>§ 2 Abstimmungstag und Bekanntmachung</p> <p>(1) Der Volksentscheid soll in der Regel spätestens vier Monate nach Eintritt der Voraussetzungen stattfinden, die ihn erforderlich machen. Wenn in einem Zeitraum zwischen zwei und zwölf Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen eine Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament stattfindet, so findet auch der Volksentscheid am Tag dieser Wahl statt. Bei Dringlichkeit findet der Volksentscheid auf Antrag der Vertrauensleute zu einem früheren Zeitpunkt nach Satz 1 statt.</p> <p>(2) Der Senat bestimmt als Tag des Volksentscheides einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag und macht ihn mit dem Gegenstand des Volksentscheides und mit dem Muster des Stimmzettels im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt. Vorher sind die Vertrauenspersonen zum Abstimmungstag zu hören.</p> <p><i>Zwischen den bestehenden Absätzen (2) und (3) wird folgender neuer Absatz eingefügt. Der bisherige Absatz (3) wird Absatz (4):</i></p> <p>(3) Jede wahlberechtigte Person erhält eine Abstimmungsbenachrichtigung sowie ein Abstimmungsheft, in dem die Bürgerschaft und die Initiatoren des</p>	<p><i>Es ist sinnvoll, Volksentscheide und Wahlen am gleichen Tag durchzuführen, da dies erfahrungsgemäß die Beteiligung erhöht. Die Frist von zwei Monaten soll die technische Vorbereitung des Volksentscheids ermöglichen.</i></p> <p><i>Es kann Fälle geben, in denen es sinnvoll ist, dass der Volksentscheid zu einem früheren Zeitpunkt stattfindet.</i></p>

Bestehendes Gesetz	Vorschlag von Mehr Demokratie	Begründung
	<p>Volksbegehrens in gleichem Umfang zum Volksentscheid Stellung nehmen. Das Abstimmungsheft enthält außerdem den vollständigen Text der Vorlage sowie eine Schätzung der Kosten, die sich aus der Verwirklichung der Vorlage ergeben würden. Die Kostenschätzung wird durch die fachlich zuständige Senatsverwaltung erstellt. Die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens haben das Recht, eine eigene Kostenschätzung anzuführen. Findet der Volksentscheid am Tag einer Wahl statt, werden Abstimmungsbenachrichtigung und Wahlbenachrichtigung am gleichen Tag verschickt.</p> <p>(4) Die dem Volksentscheid vorzulegende Frage ist so zu stellen, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.</p>	<p><i>Das Abstimmungsheft dient der ausgewogenen Information der Abstimmenden. Es hat sich in der Schweiz und in verschiedenen deutschen Bundesländern bewährt.</i></p>
<p>§ 6 Ergebnis des Volksentscheides</p> <p>(1) Ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage nach Artikel 70 der Landesverfassung ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage auf "Ja" lautet. Dies gilt jedoch nur, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten zugestimmt hat. Einem verfassungsändernden Gesetz, das aufgrund eines Volksbegehrens zum</p>	<p>§ 6 Ergebnis des Volksentscheids</p> <p>(1) Ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage (...) ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage auf „Ja“ lautet. Dies gilt jedoch nur, wenn mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten zugestimmt hat. Einem verfassungsändernden Gesetz (...)oder einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft müssen</p>	<p><i>Grundsätzlich sollte wie auch bei Wahlen das Prinzip „die Mehrheit entscheidet“ gelten. Wenn eine Mindestzustimmung eingebaut werden soll, muss diese gesenkt werden. Es wären auch niedrigere Zustimmungsquoren beim Volksentscheid z.B. 15 Prozent bei einfachen Gesetzen und 30 Prozent bei Verfassungsänderungen oder gar ein Verzicht auf Quoren wie in Bayern, Hessen und Sachsen (bei einfachen Gesetzen) denkbar.</i></p>

Bestehendes Gesetz	Vorschlag von Mehr Demokratie	Begründung
<p>Volksentscheid kommt, oder einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft muß mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmen.</p>	<p>mindestens zwei Fünftel der Stimmberechtigten zustimmen.</p>	<p><i>Dieser Vorschlag basiert auf dem Koalitionsvertrag. Allerdings sollte das Quorum auch für verfassungsändernde Volksentscheide gesenkt werden. Die Hürden für Verfassungsänderungen waren in Bremen stets doppelt so hoch wie für einfachgesetzliche Volksentscheide. Es gibt keine Veranlassung, hiervon abzugehen.</i></p>
<p>§ 8 Gegenstand</p> <p>(1) Ein Volksbegehren kann auf Erlass, Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes gerichtet sein. (2) Ein Volksbegehren kann auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft gerichtet sein. (3) Volksbegehren unterliegen dem in diesem Gesetz geregelten Zulassungs- und Eintragungsverfahren.</p>	<p>§ 8 Gegenstand</p> <p><i>Folgender neuer Absatz (1) wird eingefügt:</i> (1) Das Volksbegehren ist darauf gerichtet, die Bremische Bürgerschaft mit Gegenständen der politischen Willensbildung (andere Vorlage) zu befassen, die in ihre Zuständigkeit fallen. <i>Der bisherige Absatz (1), zukünftig Absatz (2), wird folgendermaßen ergänzt:</i> (2) Ein Volksbegehren kann auch auf Erlass, Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes gerichtet sein. (3) Ein Volksbegehren kann auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft gerichtet sein. (4) Volksbegehren unterliegen dem in diesem Gesetz geregelten Zulassungs- und Eintragungsverfahren.</p>	<p><i>Die Beschränkung der Volksbegehren auf Gesetzentwürfe sollte aufgehoben werden. Schon jetzt kann die Bremische Bürgerschaft „zu ihrer Zuständigkeit gehörende Fragen“ per Beschluss dem Volksentscheid unterbreiten. Dieses Recht sollte auch der Bevölkerung eingeräumt werden. Die vorgeschlagene Änderung entspricht den Regelungen in Schleswig-Holstein und Hamburg.</i></p>
<p>§ 9 Unzulässige Volksbegehren</p>	<p>§ 9 Unzulässige Volksbegehren</p>	

Bestehendes Gesetz	Vorschlag von Mehr Demokratie	Begründung
<p>Ein Volksbegehren ist unzulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über den Haushaltsplan, über Dienstbezüge und über Steuern, Abgaben und Gebühren sowie über Einzelheiten solcher Gesetzesvorlagen (Artikel 70 Abs. 2 der Landesverfassung), 2. wenn der Gesetzentwurf <ol style="list-style-type: none"> a) mit der Landesverfassung, bei verfassungsändernden Gesetzen mit Artikel 1 oder 20 der Landesverfassung, oder b) mit geltendem Bundesrecht unvereinbar ist, 3. wenn der vorgelegte Gesetzentwurf bereits durch Volksentscheid abgelehnt und die Bürgerschaft inzwischen noch nicht neu gewählt worden ist (Artikel 70 Abs. 1 letzter Satz der Landesverfassung). 	<p>Finanzwirksame Volksbegehren sind zulässig, sofern der Bürgerschaft durch die Annahme des Gesetzentwurfs oder der anderen Vorlage nicht verunmöglicht würde, einen verfassungsmäßigen Haushalt zu beschließen.</p> <p>Ein Volksbegehren ist unzulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über das Haushaltsgesetz, über Dienstbezüge und über Steuern, Abgaben und Gebühren (...). 2. wenn der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage <ol style="list-style-type: none"> a) mit der Landesverfassung, bei verfassungsändernden Gesetzen mit Artikel 1 oder 20 der Landesverfassung, oder b) mit geltendem Bundesrecht unvereinbar ist, 3. wenn der vorgelegte Gesetzentwurf oder die andere Vorlage bereits durch Volksentscheid abgelehnt und die Bürgerschaft inzwischen noch nicht neu gewählt worden ist (Artikel 70 Abs. 1 letzter Satz der Landesverfassung). 	<p><i>Es wird klargestellt, dass Volksbegehren auch finanzielle Auswirkungen haben dürfen. Die Formulierung orientiert sich am Gesetzentwurf der Bundestagsfraktionen von SPD und Grünen sowie am Urteil des sächsischen Verfassungsgerichtshofs vom 11.7.02. Die Formulierung „sofern es der Bürgerschaft durch das Volksbegehren nicht verunmöglicht würde, einen verfassungsmäßigen Haushalt zu beschließen“ bezieht sich auf die in Artikel 131a der Bremer Verfassung genannten Bedingungen. Mehr Demokratie prüft derzeit weitere mögliche Formulierungen. Die Formulierung "sowie über Einzelheiten solcher Gesetzesvorlagen" erübrigt sich und wurde daher gestrichen.</i></p>
<p>§ 10 Zulassungsantrag</p> <p>(5) Der Landeswahlleiter prüft, ob dem</p>	<p>§ 10 Zulassungsantrag</p> <p><i>Absatz (5) wird folgendermaßen verändert:</i></p>	

Bestehendes Gesetz	Vorschlag von Mehr Demokratie	Begründung
<p>Zulassungsantrag die erforderliche Zahl bestätigter Unterstützungsunterschriften beigefügt ist, und leitet ihn mit dem Ergebnis seiner Prüfung dem Senat zu.</p>	<p>(5) Der Landeswahlleiter prüft, ob dem Zulassungsantrag die erforderliche Zahl bestätigter Unterstützungsunterschriften beigefügt ist, und leitet ihn mit dem Ergebnis seiner Prüfung dem Senat und der Bürgerschaft zu. <i>Folgender Absatz (6) wird angefügt:</i> Die Initiatoren eines beabsichtigten oder angezeigten Volksbegehrens können sich durch den Senat beraten lassen. Die Beratung soll verfassungs-, haushalts- und verfahrensrechtliche Voraussetzungen und Fragen umfassen. Bedenken sind unverzüglich mitzuteilen. Gebühren oder Auslagen werden nicht erhoben.</p>	<p><i>Zur Begründung siehe die Ausführungen zu § 12.</i></p> <p><i>Ein großer Teil der bisherigen Volksbegehren wurde durch den Bremer Staatsgerichtshof für unzulässig erklärt. Die Beratung vor Beginn des Volksbegehrens soll Verfahren vor dem Staatsgerichtshof vermeiden. Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem Hamburgischen Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (§1a).</i></p>
<p>§ 12 Entscheidung über den Zulassungsantrag</p> <p>(1) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Senat. Entscheidet der Senat vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages beim Landeswahlleiter, so gilt der Antrag als zugelassen.</p>	<p>§ 12 Entscheidung über den Zulassungsantrag</p> <p>(1) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Senat. Entscheidet der Senat vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages beim Landeswahlleiter, so gilt der Antrag als zugelassen. Ist der Antrag zugelassen, so berät die Bürgerschaft darüber innerhalb einer Frist von zwei Monaten. Die Vertrauensperson oder eine von ihr benannte Person ist auf Antrag im zuständigen Ausschuss, in der zuständigen</p>	<p><i>Die Bürgerschaft sollte nicht erst gegen Ende des Verfahrens, sondern bereits nach dem Zulassungsantrag befasst werden. Die sechsmonatige Antragsfrist gibt den Initiatoren die Möglichkeit, die Unterschriftensammlung vorzubereiten, wenn die Bürgerschaft dem</i></p>

Bestehendes Gesetz	Vorschlag von Mehr Demokratie	Begründung
	<p>Deputation oder in der Bürgerschaft zu hören. Innerhalb von sechs Monaten nach Behandlung in der Bürgerschaft können die Vertrauensleute die Durchführung des Volksbegehrens beim Senat beantragen. Sie haben dabei die Möglichkeit, den Antrag in überarbeiteter Form einzureichen. Die Sammelfrist beginnt dreißig Tage nach Eingang des Antrags auf Durchführung des Volksbegehrens.</p>	<p><i>Anliegen des Volksbegehrens nicht gefolgt ist. Die Frist von dreißig Tagen ist nötig für die Genehmigung von Sammelständen und die Einrichtung von Sammelstellen in den Ortsämtern.</i></p>
<p>§ 14 Unterschriftsbogen</p> <p>(2) Jeder Unterschriftsbogen muß nach dem Muster der Anlage 2 hergestellt sein und den vollständigen Wortlaut des zugelassenen Volksbegehrens sowie Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Werden mehrere Bogen zu einem Heft zusammengefaßt, genügt es, wenn die in Satz 1 bezeichneten Angaben einmal am Anfang stehen. Die Unterschriften sind innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu numerieren.</p>	<p>§ 14 Unterschriftsbogen</p> <p>(2) Der Gegenstand des Volksbegehrens muss aus dem Unterschriftsbogen zweifelsfrei hervorgehen. Der Bogen muss den Namen und die Anschrift der Vertrauensperson oder einer stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Werden mehrere Bogen zu einem Heft zusammengefasst, genügt es, wenn die oben genannten Angaben einmal am Anfang stehen. Der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage muss nicht vollständig enthalten sein. Den Unterzeichnern ist bei der Eintragung in die Unterschriftsbögen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme des vollständigen Wortlauts zu geben. Die Unterschriften sind innerhalb des Bogens oder Heftes fortlaufend zu numerieren.</p>	<p><i>Der Abdruck des vollständigen Gesetzestextes ist eine unnötige Erschwerung und Verkomplizierung der Sammlung. Unterzeichner informieren sich in aller Regel vor ihrer Unterschrift anders über den Sachverhalt. Auch ist es nicht nötig, Namen und Adressen der Vertrauensperson und beider Stellvertreter abzudrucken. Ein Name reicht aus. Die formale Gestaltung des Unterschriftenbogens sollte den Initiatoren des Volksbegehrens überlassen bleiben. Es ist ausreichend festzulegen, welche Angaben auf dem Unterschriftenbogen gemacht werden müssen. Der Vorschlag orientiert sich an der bereits bestehenden bremischen Regelung für den Stimmzettel beim Volksentscheid und an den Regelungen anderer Bundesländer, z.B. Hamburg und Schleswig-</i></p>

Bestehendes Gesetz	Vorschlag von Mehr Demokratie	Begründung
		<i>Holstein.</i>
<p>§ 16 Eintragung in die Unterschriftsbogen</p> <p>(1) Eintragungsberechtigte, die das zugelassene Volksbegehren unterstützen wollen, tragen sich in die Unterschriftsbogen mit ihrer eigenhändigen Unterschrift ein. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) anzugeben. Jeder Eintragungsberechtigte kann sich nur einmal eintragen.</p> <p>(2) Eine Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.</p>	<p>§ 16 Eintragung in die Unterschriftsbogen</p> <p><i>Zwischen Absatz (1) und Absatz (2) werden zwei neue Absätze eingefügt. Der bisherige Absatz (2) wird Absatz (4).</i></p> <p>(1) Eintragungsberechtigte, die das zugelassene Volksbegehren unterstützen wollen, tragen sich in die Unterschriftsbogen mit ihrer eigenhändigen Unterschrift ein. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) anzugeben. Jeder Eintragungsberechtigte kann sich nur einmal eintragen.</p> <p>(2) Die Eintragung erfolgt in freier Sammlung. Das Sammeln von Unterschriften und Auslegen von Unterschriftenlisten in Ämtern und Einrichtungen des Landes oder der Gemeinden ist erlaubt.</p> <p>(3) Eintragungsberechtigte können beim Landeswahlleiter die Briefeintragung beantragen. Zur Briefeintragung erhält die eintragungsberechtigte Person ein Eintragungsformular, aus dem die Bezugnahme auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage klar erkennbar ist. Der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ist mit vollem Wortlauf beizufügen. Auf dem Eintragungsformular hat die sich</p>	<p><i>Viele Menschen scheuen sich, persönliche Angaben auf der Straße gegenüber Fremden zu machen. Ihnen sollte zusätzlich ermöglicht werden, sich z.B. auf dem Ortsamt einzutragen. Wachsende Mobilität und Flexibilisierung der Arbeitszeiten sowie die Nutzung des Internets zur Informationsbeschaffung führen dazu, dass ein zunehmender Teil der gemeldeten Bevölkerung zu den normalen Sammelzeiten nicht auf den Straßen anzutreffen ist. Das Einkaufen hat sich zudem verstärkt in Einkaufszentren verlagert, in denen das Sammeln von Unterschriften in der Regel nicht gestattet ist. Daher sollte die Möglichkeit zur Briefeintragung geschaffen werden. Damit</i></p>

Bestehendes Gesetz	Vorschlag von Mehr Demokratie	Begründung
	<p>eintragende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie die Eintragung eigenhändig unterschrieben hat. (4) Eine Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.</p>	<p><i>würde den in der Mobilität eingeschränkten Bürgern die Teilnahme am Volksbegehren erleichtert werden.</i></p>
<p>§ 17 Ungültige Eintragungen</p> <p>Ungültig sind Eintragungen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erfordernissen des § 16 Abs. 1 nicht entsprechen, 2. sich auf Personen beziehen, die am Tage der Einreichung der Unterschriftsbogen nicht eintragungsberechtigt waren, 3. sich auf Personen beziehen, die ihre Hauptwohnung nicht in der Stadtgemeinde haben, bei der der Unterschriftsbogen eingereicht wird, 4. nicht in ordnungsmäßigen oder fristgerecht eingereichten Unterschriftsbogen vorgenommen worden sind. 	<p>§ 17 Ungültige Eintragungen</p> <p>Ungültig sind Eintragungen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erfordernissen des § 16 Abs. 1 nicht entsprechen. Fehlen oder Fehlerhaftigkeit einzelner Angaben führen nicht zur Ungültigkeit der Unterschrift, wenn die Identität der Unterscriber eindeutig feststellbar ist und keine Zweifel an der Echtheit der Unterschrift bestehen. 2. sich auf Personen beziehen, die am Tage der Einreichung der Unterschriftsbogen nicht eintragungsberechtigt waren, 3. sich auf Personen beziehen, die ihre Hauptwohnung nicht in der Stadtgemeinde haben, bei der der Unterschriftsbogen eingereicht wird, 4. nicht in ordnungsmäßigen oder fristgerecht eingereichten Unterschriftsbogen vorgenommen worden sind. 	<p><i>Unterscriber scheuen sich oft, ihr Geburtsdatum anzugeben oder kennen ihre Postleitzahl nicht. Dies sollte nicht automatisch zur Ungültigkeit der Unterschrift führen, wenn ansonsten keine Zweifel an der Echtheit bestehen. Ähnliche Regelungen bestehen in Schleswig-Holstein und Hamburg. Ohne Unterschrift bleibt jede Eintragung ungültig.</i></p>

Bestehendes Gesetz	Vorschlag von Mehr Demokratie	Begründung
<p>§ 18 Einreichung und Auswertung der Unterschriftsbogen</p> <p>(1) Die Unterschriftsbogen sind spätestens drei Monate nach der Bekanntmachung der Zulassung des Volksbegehrens bei der Gemeindebehörde der Stadtgemeinde einzureichen, in der die eingetragene Person ihre Hauptwohnung haben.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 18 Einreichung und Auswertung der Unterschriftsbogen</p> <p>(1) Die Unterschriftsbogen sind spätestens drei Monate nach der Bekanntmachung der Zulassung des Volksbegehrens bei der Gemeindebehörde der Stadtgemeinde einzureichen, in der die eingetragene Person ihre Hauptwohnung haben.</p> <p>(...)</p>	<p><i>Entgegen der Ankündigung in der Koalitionsvereinbarung spricht sich Mehr Demokratie für die Beibehaltung der Dreimonatsfrist für ein Volksbegehren aus. Bei allen Reformen der Volksgesetzgebung seit den 90er Jahren, wurde die Sammelfrist meist deutlich verlängert. Auch International sind längere Fristen üblich. Je länger die Sammelfrist, desto mehr Zeit ist für die notwendigen Informations- und Diskussionsprozesse vorhanden. Kleinere Initiativen, die über weniger organisatorische und finanzielle Ressourcen verfügen, können durch eine längere Sammelfrist ihren Ressourcennachteil ausgleichen. Damit schafft man mehr Chancengleichheit.</i></p>
<p>§ 19 Feststellung des Eintragungsergebnisses</p> <p>(2) Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn ihm mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten zugestimmt hat.</p>	<p>§ 19 Feststellung des Eintragungsergebnisses</p> <p>(2) Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn ihm mindestens ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten zugestimmt hat.</p>	

Bestehendes Gesetz	Vorschlag von Mehr Demokratie	Begründung
<p>(3) Soll die Verfassung geändert oder die Wahlperiode der Bürgerschaft vorzeitig beendet werden, muß mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten das Begehren unterstützt haben.</p>	<p>(3) Soll die Verfassung geändert oder die Wahlperiode der Bürgerschaft vorzeitig beendet werden, muss mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren unterstützt haben.</p>	<p><i>Analog zu § 6 sollte der Erschwerniszuschlag für verfassungsändernde Volksbegehren nicht mehr als das Doppelte betragen.</i></p>
	<p>§ 27 Anwendung des Wahlrechts, Durchführungsbestimmungen, Kosten</p> <p><i>Folgender neuer Absatz (5) wird eingefügt:</i> (5) Wenn der Volksentscheid zustande gekommen ist, werden der Vertrauensperson oder einer stellvertretenden Vertrauensperson die notwendigen Kosten in Höhe von 0,26 € pro Ja-Stimme vom Land erstattet. Der Erstattungsbetrag darf den von der Vertrauensperson oder einer stellvertretenden Vertrauensperson nachgewiesenen Gesamtbetrag für Werbungskosten nicht überschreiten. Die Erstattung muss innerhalb von sechs Monaten beim Präsidenten der Bürgerschaft beantragt werden.</p>	<p><i>Die Regelung macht Volksbegehren von Großspenden unabhängiger und erleichtert auch kleineren Gruppen die Durchführung eines Volksbegehrens. Die Regelung ist vergleichbar mit der geltenden Rechtslage in Schleswig-Holstein. Der Betrag deckt erfahrungsgemäß nur einen Teil der tatsächlichen Kosten.</i></p>
		<p><i>Paul Tiefenbach, 31. Januar 2008</i></p>